

# Statut

des Bayerischen Milchförderungsfonds beim Bayerischen Bauernverband

## Paragraph 1: Bildung des Fonds

Der Bayerische Milchförderungsfonds wird beim Bayerischen Bauernverband aus den Beiträgen der einzahlenden Milcherzeuger gebildet, die von den bayerischen Molkereien an den Bayerischen Milchförderungsfonds abgeführt werden.

## Paragraph 2: Vermögensverwaltung

Das Fondsvermögen wird als zweckgebundenes Sondervermögen des Bayerischen Bauernverbandes geführt. Es wird getrennt von dem sonstigen Vermögen des Bayerischen Bauernverbandes verwaltet. Der Bayerische Bauernverband errichtet hierzu bei der DZ Bank AG, München, ein Sonderkonto, auf das die Beiträge zum Bayerischen Milchförderungsfonds eingezahlt werden. Das Konto führt die Bezeichnung „Bayerischer Bauernverband – Milchförderungsfonds“.

## Paragraph 3: Zweck

Zweck des Bayerischen Milchförderungsfonds ist die Wahrung der Interessen der bayerischen oder an Molkereien mit Sitz in Bayern bzw. deren in oder außerhalb gelegene Produktionsstätten liefernde Milcherzeuger durch die Förderung der Milchwirtschaft in Bayern, insbesondere die Förderung des Absatzes der bayerischen milchwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Stützung des MKS-Hilfsfonds. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## Paragraph 4: Zweck

Unabhängig von dem in § 3 Satz 2 formulierten fehlenden Anspruch auf Förderung erfolgt eine Unterstützung von Milcherzeugern, die nach dem 31.12.2013 Beiträge in den Bayerischen Milchförderungsfonds bezahlen erst mit Zahlung eines Beitrages in Höhe von 24 vollen Monatsbeiträgen. Die Einwilligung zur Zahlung in den Bayerischen Milchförderungsfonds muss dabei der zuständigen Molkerei vor Bekanntgabe der Untersuchung in Fällen von anzeigepflichtigen Tierseuchen bzw. Eintreten des Schadens in anderen Fällen erfolgen.

## Paragraph 5: Organe und Sitzungen

1. Einziges Organ des Bayerischen Milchförderungsfonds ist der Verwaltungsausschuss. Dieser setzt sich aus je **fünf** Vertretern des Bayerischen Bauernverbandes sowie je **vier** Vertretern des Genossenschaftsverbandes Bayern e. V. und des Verbandes der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft e. V. zusammen. Die vom Bayerischen Bauernverband vorgeschlagenen Vertreter erhalten je 2 Stimmen, die Vertreter der beiden anderen Verbände jeweils 1 Stimme.
2. Die Vertreter werden durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsführung des Bayerischen Milchförderungsfonds für die Dauer von drei Jahren von den Verbänden benannt. Die Benennung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Eine Vertretung ist nicht möglich.

3. Der Verwaltungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende muss ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes sein, als stellvertretende Vorsitzende sind jeweils ein Vertreter des Verbandes der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft e. V. und des Genossenschaftsverbandes Bayern e. V. zu wählen. Gewählt ist, wer  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmrechte auf sich vereinen kann.
4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung kann dies auch von einem der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.
5. Die Organe des MFF sind gleichzeitig auch personenidentisch die Organe des MKS-Hilfsfonds. Dies gilt ebenfalls für die Wahl der Vorsitzenden sowie der beiden Stellvertreter.

## Paragraph 6: Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden auf Sitzungen gefasst, zu denen mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Der Verwaltungsausschuss kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
2. Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe der Beiträge zum Bayerischen Milchförderungsfonds sowie deren Anlage und Verwendung.
3. Beschlüsse auf Sitzungen werden mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der Mitglieder gegeben.
4. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann eine Beschlussfassung auch auf schriftlichem Wege erfolgen, so fern alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses damit einverstanden sind. Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder des Verwaltungsausschusses gefasst werden.
5. Zu den folgenden Beschlüssen ist Einstimmigkeit der auf einer Sitzung anwesenden Mitglieder sind folgende Mehrheiten erforderlich:
  - a. Veränderung der Beitragshöhe:  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden (mind. 50 %)
  - b. Auflösung des Bayerischen Milchförderungsfonds:  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Stimmrechte
  - c. Änderung des vorliegenden Statuts:  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden (mind. 50 %)

Zur Veränderung der Beitragshöhe sowie zur Auflösung des Bayerischen Milchförderungsfonds ist das Präsidium des Bayerischen Bauernverbandes zu hören.

6. Über jede Sitzung und über jede Beschlussfassung nach Absatz 5 ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses spätestens vier Wochen nach der Sitzung bzw. nach der Beschlussfassung zuzuleiten ist.

## Paragraph 7: Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Bayerischen Milchförderungsfonds obliegt dem Bayerischen Bauernverband. Der Verwaltungsausschuss muss der personellen Besetzung zustimmen.

2. Die Geschäftsführung sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und sichert die zeitnahe Bearbeitung von Anträgen nach den Kriterien für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Bayerischen Milchförderungsfonds aufgrund von Tierkrankheiten.
3. Der Bayerische Bauernverband erhält für seine Aufwendungen und Leistungen für den Bayerischen Milchförderungsfonds und auf dem Gebiet der Milchwirtschaft eine Entschädigung der tatsächlich entstandenen Kosten, die dem Verwaltungsausschuss jährlich vorgelegt werden.

### **Paragraph 8: Rechtsverbindliche Vertretung**

Der Bayerische Milchförderungsfonds und das zweckgebundene Sondervermögen werden rechtsverbindlich vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten.

### **Paragraph 9: Überwachung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Bayerischen Milchförderungsfonds wird vom Verwaltungsausschuss überwacht. Aufgrund des im Verwaltungsausschuss vorgelegten Berichts wird die Geschäftsführung entlastet.

### **Paragraph 10: Auflösung und Mittelverwendung**

Das verbleibende Restvermögen fließt dem Bayerischen Bauernverband zur Verwendung für andere steuerbegünstigte Zwecke der Milchwirtschaft zu.

München, 12.03.2018

gez.

Alfred Enderle  
Vorsitzender

gez.

Dr. Hans-Jürgen Seufferlein  
Geschäftsführer